



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

13.0303.02

11.5253.04

Basel, 17. Oktober 2013

Kommissionsbeschluss
vom 16. Oktober 2013

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum

Ratschlag zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994

und

Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer (P115253)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	3
3.1 Beratung und Beschlussfassung	3
4. Erwägungen der Kommission	4
4.1 Persönliche Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe	4
4.1.1 Grundsätzliche Erwägungen	4
4.1.2 Relevante Bestimmungen	6
4.1.2.1 § 9 Abs. 1 und 1 ^{bis} Wahlgesetz	6
4.1.2.2 § 18 Abs. 2 Wahlgesetz	8
4.2 Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel für Sachabstimmungen und Majorzwahlen	8
4.2.1 Grundsätzliche Erwägungen	8
4.2.2 Relevante Bestimmungen	10
4.2.2.1 § 12a Wahlgesetz	10
4.2.2.2 § 28a Abs. 1 Wahlgesetz	11
4.2.2.3 § 66 Wahlgesetz	12
4.2.2.4 § 68 Abs. 1 Wahlgesetz	13
4.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	14
4.3.1 Grundsätzliche Erwägungen	14
4.4 Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenenschutzrecht des Bundes	14
4.4.1 Grundsätzliche Erwägungen	14
4.5 Ausübung von Mandaten vor der Validierung	14
4.5.1 Grundsätzliche Erwägungen	14
4.6 Wahrung der Einheit der Materie hinsichtlich der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen	15
4.7 Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer	15
5. Anträge der Kommission	15

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I

Entwurf Grossratsbeschluss II

Entwurf Grossratsbeschluss III

Entwurf Grossratsbeschluss VI

Entwurf Grossratsbeschluss V

Synopsen der Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen

2. Ausgangslage

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat die Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer (künftig Motion) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr überwiesen.

Mit Beschluss vom 9. April 2013 hat der Regierungsrat den Ratschlag 13.0303.01 / 11.5253.03 zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 und Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer (P115253) (künftig Ratschlag) dem Grossen Rat überwiesen.

Ziel des Ratschlags ist die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 im Zusammenhang mit den folgenden Themen:

- **Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe**
- **Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel**
- **Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte (Forderung der Motion)**
- **Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes**
- **Ausübung von Mandaten vor der Validierung**

Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Am 15. Mai 2013 hat der Grosse Rat die Vorlage seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Beratung und Beschlussfassung

Die JSSK hat sich an insgesamt 5 Sitzungen (22. Mai 2013, 5. Juni 2013, 12. Juni 2013, 14. August 2013 sowie 16. Oktober 2013) mit der Vorlage befasst. Zudem hat die Kommission am 21. September 2013 einen Augenschein im Wahlbüro genommen und eine Einführung betreffend des neuen maschinenlesefähigen Scanners erhalten. An den Sitzungen vom 5. Juni 2013 und 14. August 2013 nahm Regierungspräsident Dr. Guy Morin Stellung. Die Beratungen wurden zudem durch die Vertreter des Präsidialdepartements Alfred Sommer, Leiter Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei, Daniel Orsini, Leiter Wahlen und Abstimmungen, und Yvonne Schaffner, jur. Mitarbeiterin Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei, begleitet.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2013 hat die Kommission einstimmig mit 9 Stimmen Eintreten beschlossen.

In der Schlussabstimmung vom 16. Oktober 2013 hat die Kommission einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen, die fünf Entwürfe zu den Grossratsbeschlüssen dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Erwägungen der Kommission

Nach der jeweiligen Darlegung der grundsätzlichen Erwägungen der Kommission zu den einzelnen Themen werden die Änderungen im Detail – in Abweichung zur Darstellung im Ratschlag – entsprechend der fortlaufenden Nummerierung im Wahlgesetz resp. in der Kantonsverfassung dargestellt. Dort, wo die Kommission die Anpassungsvorschläge des Regierungsrates unverändert gutgeheissen hat, wurde auf separate Ausführungen verzichtet. Umfassende Synopsen mit sämtlichen zur Revision stehenden Bestimmungen zum Wahlgesetz und der Kantonsverfassung finden sich im Anhang.

4.1 Persönliche Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe

4.1.1 Grundsätzliche Erwägungen

- **Ausgangslage: Kennziffer**

Die Stimmberechtigten erhalten die Wahl- und Stimmzettel aktuell in einem Zweiwegkuvert, welches gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Antwortkuvert dient. Im Hinblick auf die Wahrung des Stimmgeheimnisses und zwecks Anonymisierung ist bei der brieflichen Stimmabgabe vor der Rücksendung das Adressfeld zu entfernen. Die vom Bundesgesetzgeber verlangte Möglichkeit zur Kontrolle der Stimmberechtigung erfolgt mittels einer individuellen Kennziffer, die den Stimmberechtigten für jeden Urnengang im Zufallsprinzip neu zugewiesen und auf dem Stimmrechtskuvert vermerkt wird.

- **Neues System: Persönliche Unterschrift**

Der Regierungsrat schlägt in seinem Ratschlag bei der brieflichen Stimmabgabe neu, anstelle der individuellen Kennziffer, die Einführung der persönlichen Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis vor, wie es der aktuellen Regelung in allen Kantonen mit Ausnahme von Basel-Stadt, Appenzell Innerrhoden und Waadt entspricht. Zur Begründung führt er aus, dass die persönliche Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis einen Akt darstellt, "mit dem eine stimmberechtigte Person aktiv zum Ausdruck bringt, dass sie von ihrem politischen Recht Gebrauch macht." Zudem misst er der persönlichen Unterschrift auch aus strafrechtlicher Sicht eine präventive Wirkung zu. In seinem Schreiben vom 3. Juli 2013 an die JSSK hat er präzisierend ausgeführt, dass diejenige Person, welche einen fremden Stimmrechtsausweis mit einer gefälschten Unterschrift versieht und abgibt, nebst dem Tatbestand der Wahlfälschung auch den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Obwohl die Urkundenfälschung in der Praxis durch den Tatbestand der Wahlfälschung konsumiert wird, fällt die Bestrafung höher aus, "wenn nicht nur einfach fremde Wahl- und Stimmzettel, sondern auch noch ein Stimmrechtsausweis mit gefälschter Unterschrift in die Urne gelegt wird. Beim Fälschen einer Unterschrift wird nämlich eine zusätzliche kriminelle Energie an den Tag gelegt, was zwingend sanktioniert werden muss." Gleichzeitig wird aber auch auf das erhöhte Risiko ungültiger Stimmabgaben, infolge Eingangs von Stimmrechtsausweisen ohne Unterschrift, aufmerksam gemacht.

Aus der Kommission werden die Bedenken geteilt, dass es nicht zuletzt auch aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Unterschrift bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe zu vielen ungültigen Stimmen bei der brieflichen Stimmabgabe kommen könne.

Zusätzlich wurde die Befürchtung geäussert, dass die Änderung des bisherigen Verfahrens, verbunden mit der Verwendung neuer und zusätzlicher Kuverts, zu Verunsicherungen und negativen Auswirkungen auf die ohnehin schon schwache Stimmbeteiligung führen werde.

Aus der Kommission wurde die Verwendung von Unterschriftenscannern angeregt, welche in der Lage sind, identische Unterschriften zu erkennen. Dagegen wurde eingewendet, dass derartige Apparate die aus Datenschutzgründen problematische Hinterlegung der Unterschriften sämtlicher Stimmberechtigten erfordern und nur dann etwas bringen würden, wenn die gleiche (gefälschte) Unterschrift auch tatsächlich mehrmals eingesetzt würde.

Aus der Kommission wurde weiter kritisiert, dass die Erkennbarkeit von Missbräuchen in der Praxis im Vergleich zu heute eher erschwert würde. Aufgrund des Stimmgeheimnisses dürfe der ausgefüllte Stimm- resp. Wahlzettel für Dritte, d.h. auch für die Wahlhelfer, nicht gleichzeitig mit dem die Adresse der stimmberechtigten Person tragenden Stimmrechtsausweis einsehbar sein. Mit dem neuen System müssten die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel deshalb in einem separaten Kuvert verschlossen und dieses mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis zum Rückversand in das Standardkuvert gelegt werden. Bei der Auszählung dürften die Stimm- und Wahlzettel zudem erst dann ausgepackt werden, wenn sie von den Stimmrechtsausweisen separiert wurden. Nach der Trennung des Stimmrechtsausweises von den Stimm- oder Wahlzetteln könne der Nachweis für einen Missbrauch aber praktisch nicht mehr erbracht werden, so dass die Beweisführung ins Leere laufe.

- **Kombination: Persönliche Unterschrift mit Kennziffer**

Nachdem sich die Kommission intensiv mit den verschiedenen Systemen bei der brieflichen Stimmabgabe (Kennziffer, persönliche Unterschrift, Kombination persönlicher Unterschrift mit Kennziffer resp. Barcode) auseinandergesetzt hat, hat sie sich an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2013 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit, für die Kombination von persönlicher Unterschrift mit Kennziffer ausgesprochen und die Verwaltung mit weiteren Abklärungen zu diesem Verfahren beauftragt. Diese haben Folgendes ergeben:

- Damit auffällige Stimm- oder Wahlzettel nach dem Auspacken wieder mit dem entsprechenden inneren Stimmzettelkuvert zusammengeführt werden können, muss die Kennziffer auf demjenigen Kuvert angebracht werden, in welches die Stimmberechtigten zur Wahrung des Stimmgeheimnisses ihre ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel künftig legen müssen.
- Aufgrund der künftig doppelten Verpackung der Stimm- und Wahlzettel wird es zu einer stärkeren Vermischung der brieflich abgegebenen Stimmrechtunterlagen kommen. Nachdem die inneren Stimmzettelkuverts ausgepackt werden, müssen sie sofort von den Stimmrechtsausweisen getrennt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass beim Auspacken der inneren Stimmzettelkuverts eine Serie von auffälligen Stimm- und Wahlzetteln entdeckt wird, wird deshalb nochmals um einiges kleiner sein als heute schon.

- Bei der Verschlüsselung muss es sich um einen Barcode handeln. Laut Auskunft der Verpackungsfirma ist die Fehleranfälligkeit bei der Verpackung eines inneren Stimmzettelkuvert und eines Stimmrechtsausweises mit unterschiedlichen Barcodes extrem gering. Eine Null-Fehler-Toleranz kann aber nicht garantiert werden.
- Die Bundeskanzlei erachtet die Kombination von persönlicher Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis und Kennziffer bzw. Barcode auf dem inneren Stimmzettelkuvert gemäss telefonischer Rückfrage für rechtlich zulässig, sofern von den operativen Abläufen die sofortige Trennung von Stimmrechtsausweis und innerem Stimmzettelkuvert garantiert werden kann.
- Die Verpackung ist technisch ohne grössere Umstände realisierbar. Der finanzielle Mehraufwand beträgt pro Versand ca. CHF 1'000.

Die Verwaltung empfiehlt mit Blick auf die Sicherheit und insbesondere auf die Verhinderung von Wahlfälschungen trotz dieses Ergebnisses auf die Einführung einer derartigen Kombination von persönlicher Unterschrift mit Kennziffer resp. Barcode zu verzichten. Sie sieht keinen Mehrwert, vielmehr befürchtet sie insbesondere für das Wahlbüro einen erheblichen Mehraufwand.

- **Kommissionsbeschluss**

Die Kommission hat in der Sitzung vom 14. August 2013, nach nochmaliger Diskussion der Vor- und Nachteile der drei Systeme, diese in zwei Abstimmungen einander gegenübergestellt. In der ersten Abstimmung hat sie sich mit 7 Stimmen zugunsten des neuen Systems mit persönlicher Unterschrift gegen 2 Stimmen für die Kombination ausgesprochen. In der Abstimmung zwischen dem obsiegenden neuen System und dem aktuellen System mit Kennziffer hat sie schliesslich **mit 7 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen die Beibehaltung des alten Systems mit Kennziffer beschlossen**.

Die Mehrheit der Kommission sieht in der Einführung der persönlichen Unterschrift keinen Mehrwert gegenüber dem bewährten bisherigen System, fürchtet vielmehr eine Zunahme von ungültigen Stimm- und Wahlzetteln. Zudem habe das Bundesgericht – wie auch im Ratschlag auf Seite 4 unter Ziffer 2.1.2 ausgeführt wird –, festgehalten, dass mit der geltenden basel-städtischen Kennziffer-Lösung dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe Rechnung getragen werden kann.

4.1.2 Relevante Bestimmungen

4.1.2.1 § 9 Abs. 1 und 1^{bis} Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p>	<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p>

<p>^{1bis} Bei brieflicher Stimmabgabe ergänzt die beauftragte Person den Stimmrechtsausweis mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift und legt das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" offen.</p> <p>² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>^{1bis} ersatzlos gestrichen</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.</p>
---	---

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage der Stellvertretung durch Dritte auseinandergesetzt. Sie erachtet die explizite Regelung des Vertretungsverhältnisses als wichtig und will deshalb – trotz ihres Grundsatzentscheides auf die Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe zu verzichten –, an einer weitgehenden Offenlegung des Vertretungsverhältnisses festhalten. Insbesondere auch deshalb, weil die Gefahr des Missbrauchs bei der Stellvertretung durch Dritte am grössten erscheint.

- **§ 9 Abs. 1**

Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die möglichst einfache Ausübung des Stimmrechts nicht nur Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, sondern beispielsweise auch Analphabeten garantiert werden müsse. Der bisher verwendete Begriff der "körperlichen Behinderung" erfasst derart betroffene Personen aber nicht. Deshalb hat sich die JSSK einstimmig mit 9 Stimmen, in Anlehnung an das Bundesrecht, für eine Erweiterung der Formulierung ausgesprochen. Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit fallen aber klar nicht unter den Terminus "aus anderen Gründen". Mit dem Begriff "dauernd" stellt die Kommission zusätzlich klar, dass eine Stellvertretung für bloss vorübergehende örtliche Abwesenheiten (Ferien, Geschäftsreise etc.) ausgeschlossen ist.

- **§ 9 Abs. 1^{bis}**

In einer ersten Variante hatte sich die JSSK zudem für die Ergänzung des vom Regierungsrat vorgeschlagenen § 9 Abs. 1^{bis} zwecks vereinfachter Überprüfbarkeit der beauftragten Person (nebst Namen, Unterschrift und Offenlegung des Vertretungsverhältnisses) auch mit der *Wohnadresse* ausgesprochen. Mit Rückkommensentscheid vom 14. August 2013 hat die Kommission einstimmig mit 9 Stimmen beschlossen, die Regelung der Modalitäten an den Verordnungsgeber zu delegieren und den § 9 Abs. 1^{bis} infolgedessen ersatzlos zu streichen. Nichtsdestotrotz wird die Verwaltung aber bei ihrer Zusage behaftet, die Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen entsprechend den in den Beratungen geführten Diskussionen resp. getroffenen Entscheiden vorzunehmen, so dass der Inhalt des von der JSSK ursprünglich ergänzten § 9 Abs. 1^{bis} (Name, Wohnadresse, Unterschrift, Offenlegung des Vertretungsverhältnisses) das Minimum bedeutet, was bei der Stimmabgabe durch Dritte zu beachten ist.

- **§ 9 Abs. 3 neu**

Delegationsnorm betreffend Stimmabgabe durch Dritte, vgl. Ausführungen unter § 9 Abs. 1^{bis} hiavor. Die JSSK hat diesen Absatz einstimmig mit 10 Stimmen gutgeheissen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

4.1.2.2 § 18 Abs. 2 Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a) sie nicht amtlich sind;</p> <p>b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;</p> <p>c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;</p> <p>d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten.</p> <p>e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.</p> <p>² Wahl- und Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten fehlt.</p>	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>ersatzlos gestrichen</i></p>

- **§ 18 Abs. 2** entfällt infolge negativen Beschlusses der JSSK betreffend Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.1.1 hiervor).

4.2 Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel für Sachabstimmungen und Majorzwahlen**4.2.1 Grundsätzliche Erwägungen**

Im Zusammenhang mit der Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel wurden im Laufe der Beratungen verschiedene Fragen zu den im Ratschlag vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aufgeworfen, so dass die Kommission mit Beschluss vom 12. Juni 2013 mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen hat, den Ratschlag zur Klärung dieser Fragen informell an die Verwaltung zurückzuweisen. Der Vorsteher des Präsidialdepartementes hat in der Folge zu den Fragen und Anregungen der JSSK in seinem Schreiben vom 3. Juli 2013 ausführlich Stellung genommen und der Kommission Anpassungsvorschläge unterbreitet. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte sowie weitere in diesem Zusammenhang stehende wesentliche Diskussionspunkte und Anträge aus der Kommission kurz dargestellt.

- **Bedeutung der leeren Linien auf dem Wahlzettel**

Anstelle des heute verwendeten Wahlzettelbüchleins, welches verschiedene Wahlzettel mit einem leeren Wahlzettel vereinigt, werden künftig alle Wahlvorschläge auf *einem* Wahlzettel enthalten sein (vgl. das dem Ratschlag beiliegende Muster II). Dieser neue Wahlzettel weist, als Ersatz für den bisherigen leeren Wahlzettel, zudem so viele leere Linien auf, wie Mandate zu besetzen sind. Da die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten künftig auf diesem einen Wahlzettel aufgedruckt sind und nur noch angekreuzt werden müssen, geht die Verwaltung davon aus, dass die Stimmberechtigten in die leeren Linien zur Hauptsache Namen nicht vorgeschlagener Personen notieren werden. Auf Anregung der Kommission soll aber auch die Möglichkeit verdeutlicht werden, den vorgedruckten Namen einer vorgeschlagenen Person, welcher aus Versehen durchgestrichen wurde, auf der leeren Linie handschriftlich nochmals aufzuführen. (Vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 4.2.2.10 zu § 68 Abs. 1 lit. b Wahlgesetz).
- **Ankreuzen von auf leeren Linien notierten Namen**

Mit dem handschriftlichen Notieren eines Namens auf einer leeren Linie wird der Wählerwille klar zum Ausdruck gebracht und die Stimme ist als gültig zu betrachten, auch wenn im Feld zum Ankreuzen kein Kreuz gesetzt wird. Dieser Grundsatz manifestiert sich in § 68 Abs. 1 lit. b Wahlgesetz, wo das Ankreuzen nicht erwähnt wird. Zwecks möglichst benutzerfreundlich ausgestalteter maschinenlesbarer Wahlzettel und einheitlicher Ausgestaltung der Wahlhandlung, unabhängig davon, ob ein vorgedruckter Name ausgewählt oder der Name einer wählbaren Person handschriftlich notiert wird, hat die JSSK Rückkommen auf ihren Entscheid vom 12. Juni 2013 beschlossen und sich mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für das Belassen des im Ratschlag vorgeschlagenen Feldes zum Ankreuzen vor jeder leeren Linie ausgesprochen. (Vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 4.2.2.10 zu § 66 Abs. 1 lit. c Wahlgesetz)
- **Ankreuzen contra Durchstreichen**

Ein Antrag aus der Kommission, als Wahlhandlung das Durchstreichen des nicht gewünschten Kandidaten anstelle des Ankreuzens der gewünschten Kandidaten zu definieren, um die Gefahr auszuschliessen, dass jemand das Ankreuzen unbeabsichtigter Weise unterlassen hat, wurde mit 8 zu 1 Stimme abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission hat sich klar für das Ankreuzen als Wahlhandlung ausgesprochen. Sie betrachtet das Risiko, dass nicht die richtige Anzahl an Kandidaten angekreuzt werde, als geringer als beim Durchstreichen, welches im Gegensatz zu dem im Alltag weit verbreiteten System des Ankreuzens zudem eher negativ behaftet ist. Sie erachtet es aber als wichtig, dass der Wechsel des Systems in den ersten Wahlgängen nach Einführung des neuen Systems gegenüber den Stimmberechtigten gut kommuniziert werde.
- **Vorrang Durchstreichen eines Namens vor Ankreuzen**

Das Durchstreichen eines vorgedruckten oder handschriftlich notierten Namens, welches zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit zwingend möglich sein muss, geht dem Ankreuzen vor. Die Kommission erachtet es als wichtig, die Möglichkeit des Rückgängigmachens der Wahlhandlung im Gesetz explizit festzuschreiben. Sie hat die entsprechende Ergänzung des § 68 Abs. 1 mit einem Buchstaben c deshalb stillschweigend beschlossen. (Vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 4.2.2.10 zu § 68 Abs. 1 Wahlgesetz).

- **Elektronische Stimmabgabe**

In der Kommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Umsetzung der vorliegenden Änderungen nicht gleichzeitig mit der Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe verbunden werden könnte. Die elektronische Stimmabgabe wird im Kanton Basel-Stadt seit 2009 mit den hier stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern getestet, welche mit über 50% Stimmbeteiligung regelmässig davon Gebrauch machen würden. Die Prüfung der Einführung der elektronischen Stimmabgabe auch für die im Kanton ansässigen Stimmberechtigten würde sich laut Auskunft der Verwaltung aber erst nach einer Erhöhung der heute geltenden bundesrechtlichen Limite von max. 30% der Stimmberechtigten der Schweiz lohnen.

Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat für einen weiteren Ausbau des E-Voting ausgesprochen, wobei die Kantone – wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, das heisst die zum Einsatz gelangenden E-Voting-Systeme die neuen, erhöhten Sicherheitsanforderungen des Bundes erfüllen –, in einem ersten Schritt bis zu 50% ihrer Stimmberechtigten zur elektronischen Stimmabgabe zulassen dürfen und in einem zweiten Schritt diesen Stimmkanal allen Stimmberechtigten zugänglich machen können. Die Inkraftsetzung der angepassten Rechtsgrundlagen des Bundes ist auf den 1. Januar 2014 geplant und der Regierungsrat hat noch nicht entschieden, ob und inwiefern im Kanton Basel-Stadt eine Erweiterung von E-Voting auf weitere Stimmberechtigte sowie auf kantonale Angelegenheiten erfolgen soll.

- **Kommissionsbeschluss**

Am 21. September 2013 erhielt die Kommission zusätzlich Gelegenheit eine Präsentation der Auszählung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel der Firma Kaiser Data AG zu verfolgen und Einblick in die aktuelle Organisation der Auszählung der in der Stadt Basel brieflich abgegebenen Stimmen zu nehmen. Die Mehrheit der Kommission zeigt sich von den Vorteilen des neuen Systems (vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.2.7 Fazit des Ratschlags) überzeugt. Sie ist sich bewusst, dass eine Umstellung des Systems für die Stimmberechtigten eine Herausforderung darstellt, zeigt sich aber überzeugt, dass diese mit einer guten Kommunikation durchaus zu meistern sei und dass das neue System letztlich benutzerfreundlicher sein wird. Eine Minderheit äussert sich grundsätzlich skeptisch gegenüber der elektronischen Auswertung und bedauert insbesondere den Ausfall der Verdienstmöglichkeit für die einzelnen Wahlhelfenden.

Die Kommission hat einstimmig mit 10 Stimmen die Einführung der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel beschlossen.

4.2.2 Relevante Bestimmungen

4.2.2.1 § 12a Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
<p>§ 12a. Technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p>	<p>§ 12a. Technische Hilfsmittel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p>

<p>² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.</p>	<p>² <i>unverändert</i></p>
<p>³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.</p>	<p>³ <i>unverändert</i></p>
<p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>	<p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>

- **§ 12a Abs. 3**

Die JSSK erachtet die Wahrung des Stimmgeheimnisses unabhängig der Ausgestaltung des Stimmbogens als Selbstverständlichkeit und sah deshalb zunächst keine Notwendigkeit für diese Regelung. Weil diese Bestimmung aber auch eidgenössische Urnengänge betrifft, ist die Genehmigung des Bundes erforderlich. Die vorliegende Formulierung basiert auf dem expliziten Wunsch der Bundeskanzlei, welche gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck gebracht hat, dass nur dann auf diese Bestimmung verzichtet werden könne, wenn die Verwendung von beidseitig bedruckten Stimmbogen zu 100 Prozent ausgeschlossen werden kann. Ansonsten müsse die Pflicht zur Wahrung des Stimmgeheimnisses für jedermann klar aus dem Gesetz lesbar sein. Nach Ansicht der Verwaltung kann die Verwendung von beidseitig bedruckten Stimmbogen, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die Kommission den Wunsch nach gut lesbaren Stimmbögen geäussert hat, nicht absolut ausgeschlossen werden. Die JSSK ist deshalb auf ihren einstimmig gefassten Beschluss vom 5. Juni 2013, welcher die ersatzlose Streichung des § 12a Abs. 3 vorsah, zurückgekommen und hat sich einstimmig mit 9 Stimmen für das Belassen des § 12a Abs. 3 gemäss Entwurf des Regierungsrates ausgesprochen.

- **§ 12a Abs. 4**

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff "Urnengänge" wird durch "Abstimmungen" ersetzt, weil diese Regelung ausschliesslich Abstimmungen betrifft. Die Kommission hat diese Änderung einstimmig mit 9 Stimmen gutgeheissen.

4.2.2.2 § 28a Abs. 1 Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
<p>3. Abschnitt: Abstimmungen</p> <p>§ 28a. <i>Inhalt des Stimmzettels</i></p> <p>¹ Der Stimmzettel enthält die Abstimmungs-</p>	<p>3. Abschnitt: Abstimmungen</p> <p>§ 28a. Amtliche Stimmzettel</p> <p>¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Ab-</p>

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

fragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.	stimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.
--	---

Änderungen im Rahmen der redaktionellen Angleichung von Titel und Ingress der §§ 28a und 66 Wahlgesetz.

4.2.2.3 § 66 Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge § 66. Amtliche Wahlzettel ¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen; b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.	4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge § 66. Amtliche Wahlzettel ¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i>

- **§ 66 Titel und Ingress Abs. 1**

Änderungen im Rahmen der redaktionellen Angleichung von Titel und Ingress der §§ 28a und 66 Wahlgesetz.

- **§ 66 Abs. 1 lit. c**

Die Frage, ob auch auf leere Linien notierte Namen angekreuzt werden müssen, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Einerseits wurde die Ansicht vertreten, dass mit dem handschriftlichen Notieren eines Namens auf einer leeren Linie der Wählerwille bereits hinlänglich zum Ausdruck gebracht werde und deshalb auf das Feld zum Ankreuzen gänzlich verzichtet werden könne. Dagegen wurde eingewendet, dass die Wahlhandlung künftig primär im Ankreuzen von vorgedruckten Namen bestehen wird und es für die Wählerinnen und Wähler deshalb verwirrend wäre, wenn sich bei leeren Linien kein Feld zum Ankreuzen befände.

Seitens der Verwaltung wurde klargestellt, dass mit dem Einfügen eines Namens auf die leere Linie die stimmberechtigte Person ihren Willen bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat und die entsprechende Stimme – nota bene auch ohne Ankreuzen – zwingend als gültig betrachtet werden muss. Dieser Grundsatz manifestiert sich in § 68 Abs. 1 lit. b Wahlgesetz, wo das Ankreuzen absichtlich nicht erwähnt wird. Auch aus technischen Gründen brauche es nicht notwendigerweise ein Kreuz, weil das Auswertungsprogramm in der Lage sei, auf leeren Linien notierte Namen zu erkennen und das Wahlbüro zur manuellen Eingabe dieses Namens in das System anweise. Dennoch sei im Sinne des vordringlichen Ziels möglichst benutzerfreundlich ausgestalteter maschinenlesbar Wahlzettel das Anbringen eines Kreuzes bei jeder Wahl aus Sicht der Stimm-

berechtigten aber verständlicher und zwar unabhängig davon, ob ein vorgedruckter Name ausgewählt oder der Name einer wählbaren Person handschriftlich notiert wird. Die einheitliche Ausgestaltung der Wahlhandlung vereinfache den Wählerinnen und Wählern zudem die Kontrolle, dass sie nicht zu viele Personen gewählt haben.

Die JSSK hat Rückkommen auf ihren Entscheid vom 12. Juni 2013 beschlossen und sich mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für das Belassen des Feldes zum Ankreuzen vor jeder leeren Linie gemäss Entwurf des Regierungsrates ausgesprochen. (Vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.2.1 unter "Ankreuzen von auf leeren Linien notierten Namen").

4.2.2.4 § 68 Abs. 1 Wahlgesetz

Ratschlag	Antrag der Kommission
4.C.I.III. Wahlhandlung § 68. Ausfüllen der Wahlzettel ¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel: a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen; b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.	4.C.I.III. Wahlhandlung § 68. Ausfüllen der Wahlzettel ¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel: a) <i>unverändert</i> b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben. c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linie geschriebene Namen wieder durchstreichen.

- **§ 68 Abs. 1 lit. b**

Redaktionelle Klarstellung in Abs. 1 lit. b. durch Streichung des Begriffs "anderen". Die offenere Formulierung verdeutlicht, dass nebst anderen wählbaren Personen auch ein bereits vorgedruckter Name einer vorgeschlagenen Person, welcher aus Versehen durchgestrichen wurde, auf der leeren Linie handschriftlich nochmals aufgeführt werden kann. (Vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.2.1 "Bedeutung der leeren Linien auf dem Wahlzettel")

- **§ 68 Abs. 1 lit. c**

Die Wahlhandlung besteht entweder im Ankreuzen eines vorgedruckten Namens oder im handschriftlichen Notieren eines Namens auf einer leeren Linie. Stimmberechtigte können zudem eine Wahl rückgängig machen, indem sie den bereits ausgewählten Namen wieder durchstreichen. Das Durchstreichen eines vorgedruckten oder handschriftlich notierten Namens, was zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit zwingend möglich sein muss, geht dem Ankreuzen vor. Wo hingegen das Durchstreichen eines vorgedruckten aber nicht angekreuzten – und damit auch nicht ausgewählten – Namens keinerlei Bedeutung hat. Die Kommission erachtet es als wichtig, die Möglichkeit des Rückgängigmachens der Wahlhandlung im Gesetz explizit festzuschreiben. Sie hat die Ergänzung des § 68 Abs. 1 mit einem entsprechenden Buchstaben c deshalb stillschweigend beschlossen.

4.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

4.3.1 Grundsätzliche Erwägungen

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben aktuell die Möglichkeit, sich wahlweise in das Stimmregister einer ihrer früheren Wohnsitzgemeinde oder einer ihrer Heimatgemeinde eintragen zu lassen. Zurzeit beschäftigt sich die staatspolitische Kommission des Ständerats mit der Ausarbeitung eines Auslandschweizergesetzes. In diesem Rahmen stehen auch die Anpassung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und dabei insbesondere die Aufhebung des heutigen Wahlrechts betreffend Stimmgemeinde zur Diskussion. Künftig sollen Auslandschweizer Stimmberechtigte ihr Stimmrecht von Gesetzes wegen in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde ausüben. Falls jemand in der Schweiz nie Wohnsitz hatte, soll die Heimatgemeinde (bei mehreren Heimatgemeinden diejenige, bei welcher sich die Person im Ausland registriert hat) ausschlaggebend sein. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche in der Schweiz nie Wohnsitz hatten, sollen sich zudem in ihrer Heimatgemeinde registrieren lassen.

Sollte sich diese Variante auf Bundesebene durchsetzen, würde der kritischen Haltung des Regierungsrates und der Kommission gegenüber der Einführung des Ständewahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zumindest betreffend der Forderung nach einer gewissen lokalen und regionalen Verbundenheit Rechnung getragen.

Die Kommission hat **mit 7 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen** die Einführung des Ständewahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beschlossen.

4.4 Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes

4.4.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die JSSK stützt sich auf die Ausführungen des Regierungsrates zur Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes (Ratsschlag Ziffer 2.4) und hat die vorgeschlagenen Änderungen des § 40 Abs. 1 Kantonsverfassung sowie § 3 Abs. 1 Wahlgesetz **einstimmig mit 10 Stimmen gutgeheissen**.

4.5 Ausübung von Mandaten vor der Validierung

4.5.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die Kommission kann sich den Ausführungen des Regierungsrates, wonach – wie bereits heute die neu gewählten Grossratsmitglieder –, auch alle weiteren in kantonale Amt gewählte Personen ihr Mandat vor der Validierung ausüben können sollen (Ziffer 2.5 des Ratsschlages), vollumfänglich anschliessen. Sie hat die vorgeschlagene Änderung des § 87 Abs. 2 Wahlgesetz **einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen**.

4.6 Wahrung der Einheit der Materie hinsichtlich der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen

Die Kommission hat die Verwaltung anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Mai 2013 mit der Abklärung beauftragt, ob die beiden vorgeschlagenen Verfassungsänderungen (Einführung des Ständewahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und Anpassung der Kantonsverfassung an das neue eidgenössische Erwachsenenschutzrecht) unter dem Aspekt der Einheit der Materie nicht Gegenstand getrennter Grossratsbeschlüsse bilden müssten.

Die Verwaltung ist dabei zum Schluss gelangt, dass es im Sinne des Anspruchs auf freie und unverfälschte Willensäusserung richtig sei, die beiden Verfassungsänderungen in unterschiedliche Grossratsbeschlüsse zu kleiden und den Stimmberechtigten entsprechend getrennt zur Abstimmung zu unterbreiten.

Weil die Wirksamkeitsbestimmungen andernfalls äusserst unübersichtlich ausfallen würden, wurden die dazugehörigen Wahlgesetzänderungen sowie die Wahlgesetzänderungen, die nicht von der Annahme einer Verfassungsgrundlage abhängen, ebenfalls in separate Grossratsbeschlüsse gekleidet, so dass dem Grossen Rat nunmehr folgende fünf Beschlussentwürfe unterbreitet werden:

- Grossratsbeschluss I (Verfassungsänderung) und Grossratsbeschluss II (dazugehörige Wahlgesetzänderung) betreffen die Anpassungen an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes;
- Grossratsbeschluss III (Verfassungsänderung) und Grossratsbeschluss IV (dazugehörige Wahlgesetzänderung) betreffen die Einführung des Ständeratswahlrechts von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern;
- Grossratsbeschluss V umfasst die weiteren Wahlgesetzänderungen (Einführung maschinenlesbare Stimm- und Wahlzettel und Anpassung der Validierungsvorschriften), die nicht von der Annahme einer Verfassungsgrundlage abhängen.

4.7 Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer

Die Kommission erachtet die Anliegen der Motion als erfüllt und hat deshalb einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen, diese als erledigt abzuschreiben.

5. Anträge der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

- 1) Zustimmung zu den nachstehenden fünf Entwürfen zu den Grossratsbeschlüssen zu den Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und den Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994;
- 2) Abschreibung der Motion 11.5253.03 Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer (P115253) als erledigt.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die Kommission hat vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2013 einstimmig mit 10 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I

Entwurf Grossratsbeschluss II

Entwurf Grossratsbeschluss III

Entwurf Grossratsbeschluss VI

Entwurf Grossratsbeschluss V

Synopsen der Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen

Grossratsbeschluss I

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 13.0303.02 der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss II

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 13.0303.02 der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom [] der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 40 Abs. 1 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Falls die Änderung von § 40 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

Grossratsbeschluss III

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 13.0303.02 der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

In § 44 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss IV

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 13.0303.02 der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 77 wird ein neuer § 77a eingefügt:

¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Änderung vom [] der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bezüglich § 44 zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Falls § 44 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt nicht rechtskräftig wird, fällt diese Änderung des Wahlgesetzes dahin.

Grossratsbeschluss V

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 13.0303.02 der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

- c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.

In § 11 werden folgende neue Abs. 2^{bis} und 2^{ter} angefügt:

^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.

^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

§ 12a. *Technische Hilfsmittel*

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.

³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

In § 20 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

Nach § 28 wird ein neuer § 28a eingefügt:

§ 28a. *Amtliche Stimmzettel*

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 66 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

- a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 68 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vordruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
- b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;

c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 87 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Bund. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synopse zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>	<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p>
<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitglieder des Grossen Rates,die Mitglieder des Regierungsrates,aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates. <p>² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.</p>	<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Synopse zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt:</p> <p>a) für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen; b) für die Durchführung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sofern diese nicht durch Bundesrecht geregelt ist; c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>	<p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>^{1bis} Bei brieflicher Stimmabgabe ergänzt die beauftragte Person den Stimmrechtsausweis mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift und legt das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" offen.</p> <p>² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>^{1bis} ersatzlos gestrichen</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro</p> <p>¹ Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.</p> <p>² Die Mitglieder des Wahlbüros nehmen die Auszählung der Stimmen vor und ermitteln nach Schliessung des Wahllokals das Wahl- und Abstimmungsergebnis. Sie übermitteln ihr Ergebnis dem Zentralwahlbüro.</p> <p>^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.</p> <p>^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.</p> <p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro <i>unverändert</i></p>
<p>§ 12a. Technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p> <p>² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf</p>	<p>§ 12a. Technische Hilfsmittel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.</p> <p>³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>	<p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge Abstimmungen auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>
<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a) sie nicht amtlich sind; b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten. e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.</p> <p>² Wahl- und Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten fehlt.</p>	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>ersatzlos gestrichen</i></p>
<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt</p>	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p><i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>worden sind. ² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.</p>	
<p>2.C. Ergebnisse</p> <p>§ 23. Protokolle</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.</p> <p>² Das Zentralwahlbüro nimmt ein Schlussprotokoll auf.</p> <p>³ Der Inhalt der Protokolle wird durch Verordnung festgelegt.</p>	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel <i>unverändert</i></p>
<p>3. Abschnitt: Abstimmungen</p> <p>§ 28a. Inhalt des Stimmzettels</p> <p>¹ Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.</p>	<p>3. Abschnitt: Abstimmungen</p> <p>§ 28a. Amtliche Stimmzettel</p> <p>¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.</p>
<p>4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit</p> <p>§ 64. Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.</p> <p>² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als</p>	<p>4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit</p> <p>§ 64. Wählbarkeit <i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.	
<p>4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge</p> <p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält</p> <p>a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;</p> <p>b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;</p> <p>c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.</p>	<p>4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge</p> <p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p>
<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:</p> <p>a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;</p> <p>b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.</p>	<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.</p> <p>c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linie geschriebene Namen wieder durchstreichen.</p>
<p>4.C.II.II. Wahl in den Ständerat</p> <p>§ 77a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p>	<p>4.C.II.II. Wahl in den Ständerat</p> <p>§ 77a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p><i>unverändert</i></p>

Ratschlag	Kommissionsantrag
finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.	
<p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p>¹ Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.</p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.</p>	<p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p><i>unverändert</i></p>